

Vergütungsübersicht gemäß § 18 StromNEV (vermiedene Netzentgelte) Für das Kalenderjahr 2020

Nicht volatile Erzeugungsanlagen ⁴⁾:

Einspeisung in	Leistungspreis €/kWa ¹⁾		Arbeitspreis ct/kWh ²⁾
	Verstetigte Betrachtung	Ist-Betrachtung	
Umspannung zur Hochspannung	0,00	0,00	0,05
Hochspannungsebene	15,64	28,40	0,06
Umspannung zur Mittelspannung	73,06	49,31	0,09
Mittelspannungsebene	26,35	54,45	0,09
Umspannung zur Niederspannung	65,62	77,11	0,22
Niederspannungsebene	31,48	125,05	0,22

Volatile Erzeugungsanlagen ⁴⁾ mit Inbetriebnahme bis 31.12.2017 (Bestandsanlagen):

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:
 - ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
 - ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
 - ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Volatile Erzeugungsanlagen ⁴⁾ mit Inbetriebnahme ab 01.01.2018 (Neuanlagen):

Das Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz - NEMOG) sieht für Windenergie- und Photovoltaikanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2018 keine vermiedenen Netzentgelte mehr vor. Gleiches gilt für volatile Anlagen, welche nach dem 01.01.2018 in eine nachgelagerte Netzebene gewechselt haben.

Die Bezugszeitpunkte für die Vermeidungsleistung entsprechend § 18 StromNEV für das Kalenderjahr 2020 entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Einspeisung in	Bezugszeitpunkt tE,max ³⁾		
	Tag	von	bis
Umspannung zur Hochspannung	Donnerstag, 10.12.20	11:30	11:45
Hochspannungsebene	Mittwoch, 02.12.20	11:00	11:15
Umspannung zur Mittelspannung	Mittwoch, 02.12.20	11:30	11:45
Mittelspannungsebene	Mittwoch, 02.12.20	11:30	11:45
Umspannung zur Niederspannung	Mittwoch, 02.12.20	17:45	18:00
Niederspannungsebene	Mittwoch, 02.12.20	17:45	18:00

1) Für dezentrale Erzeugungsanlagen, welche über eine Leistungsmessung mit Datenfernübertragung verfügen (§ 18 Abs. 3 StromNEV).

2) Nach dem Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007 endgültige Arbeitspreise aufgrund der tatsächlichen Vermeidungsarbeit der jeweiligen Spannungsebene.

3) Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene.

4) Zu den volatilen Erzeugungsanlagen zählen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen und aus solarer Strahlungsenergie.

In den vorstehenden Preisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.